Dr. Thomas Languer

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Familienrecht

Selbstbehaltsbeträge OLG Dresden ab dem 01.01.2024:

gegenüber minderjährigen bzw. privilegiert volljährigen Kindern (Erwerbslose):

gegenüber minderj. bzw. privilegiert volljährigen Kindern (Erwerbstätige):

(jeweils enthalten: 520,00 € pauschale Kosten für Unterkunft und Heizung)

gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern:

gegenüber dem nichtehelichen Elternteil eines minderjährigen Kindes:

(jeweils enthalten: 650,00 € pauschale Kosten für Unterkunft und Heizung)

gegenüber Eltern

mind. 2.650,00 €

(zzgl. ½ des 2.650,00 € übersteigenden Einkommens)

1.200,00€

1.450,00 €

gegenüber Enkeln mind. 2.650,00 €

gegenüber Ehegatten (Trennungsunterhalt) 1.600,00 € gegenüber Ehegatten (nachehelicher Unterhalt) 1.600,00 €

(enthalten: 580,00 € pauschale Kosten für Unterkunft und Heizung)

Achtung! In bestimmten Fällen kann der Selbstbehalt anzupassen sein (z.B. bei gemeinschaftlicher Haushaltsführung mit einer dritten Person, wenn hierdurch ein Kostenersparnis eintritt).